Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt)
am 29.09.2022

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44781
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 24.108
Sachbearbeitung:
Frau Stiehl
ordnung.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			28.09.2022

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Anlage
Lageplan Sperrbereich

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Dienstag, den 04.10.2022, wird auf dem unbebauten Grundstück zwischen Lerchenauer Straße, Ponkratzstraße und Lerchenstraße ein Sperrbereich mit einem Radius von 100 Metern eingerichtet. Der mit dieser Allgemeinverfügung festgelegte Sperrbereich umfasst nur die zum Stadtgebiet München gehörende Ackerfläche, weitere Grundstücke und Gebäude sind nicht betroffen.

   Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

   Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 04.10.2022 ab 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengmaßnahmen untersagt.

   Der genaue Umgriff des Sperrbereichs (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Der Abschluss der Sprengmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengmaßnahmen eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Sprengmaßnahme am Dienstag, den 04.10.2022 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidstenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Sprengmaßnahme entsprechend.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 29.09.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.108, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Groth
Stadtdirektor